

Die rechtliche Problematik der aufgrund der Einwilligung durchgeführten Durchsuchung*

Von Associate-Prof. Dr. *Maka Khodeli*, LL.M (Freiburg i. Br.), Iwane-Dschawachischwili-Staatliche Universität Tbilisi

I. Einleitung

Ausgehend von Art. 15 der georgischen Verfassung ist das Betreten von Wohnräumen und anderen Besitztümern zum Zweck der Durchsuchung in drei Fällen möglich, nämlich bei Einwilligung des Berechtigten, bei rechtmäßiger Anordnung durch einen Ermittlungsrichter und bei Gefahr im Verzug.¹

Art. 112 Abs. 1 der georgischen Strafprozessordnung² bestimmt, dass Ermittlungsmaßnahmen, die das Eigentumsrecht, den Besitz oder die Privatsphäre beeinträchtigen, einer richterlichen Anordnung bedarf. Nach Art. 112 Abs. 1 Satz 5 gStPO kann die Einwilligung des Miteigentümers bzw. -besitzers oder eines Teilnehmers an der betreffenden Kommunikation die richterliche Anordnung ersetzen.

Im Fall der Einwilligung bedarf es der gerichtlichen Kontrolle nicht, denn diese schließt eine Verletzung der entsprechenden Rechtsgüter des Betroffenen grundsätzlich aus.³ Fragen können sich indes im Hinblick auf die Freiwilligkeit der Einwilligung, ihre Reichweite und Form sowie die Beeinträchtigung von Rechten Dritter stellen. Diesbezüglich bietet das georgische Recht keine Antworten. Gleichwohl kann die Verwertbarkeit von Beweismitteln, die aufgrund einer zweifelhaften Einwil-

ligung in die Durchsuchung gewonnen wurden, in Frage stehen.

Im vorliegenden Aufsatz – der dem hochverehrten Jubilar, *Merab Turava*, gewidmet ist – soll zu den genannten Aspekten Stellung genommen werden.

II. Gesetzeslage und grundlegende Problemstellung

Laut Art. 15 Abs. 2 der georgischen Verfassung, darf niemand gegen den Willen des Berechtigten dessen Wohnung oder andere Besitztümer betreten oder sie durchsuchen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bedarf der gesetzlichen Regelung und ist allein zur Gewährleistung der für eine demokratische Gesellschaft unverzichtbaren staatlichen oder öffentlichen Sicherheit sowie zum Schutze der Rechte der Anderer möglich. Sie bedarf zudem in jedem Einzelfall der richterlichen Anordnung, abgesehen von Situationen, bei denen Gefahr im Verzug besteht.

Nach herrschender Meinung im Schrifttum „umfasst der Begriff der Wohnung oder des sonstigen Besitztums unbewegliche und bestimmte, Wohnzwecken gewidmete bewegliche Sachen, sowie Gegenstände, die sich im Eigentum oder im vorübergehenden oder ständigen Besitz oder in der vorübergehenden oder ständigen Nutzung eines Individuums befinden.“⁴ Das entscheidende Merkmal zur Bestimmung des bewohnbaren Besitzes ist die subjektive Zweckbestimmung und deren objektive Erkennbarkeit.⁵ Hierbei soll der Erwartung des Eigentümers oder Besitzers mit dem Objekt allein zu bleiben und

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von Frau Dr. *Nino Mtchedlishvili*, Lektoratsmitglied der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift (DGStZ).

¹ Bei Gefahr im Verzug erfolgt eine nachträgliche (a posteriori) gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Durchsuchung. Zur Bedeutung der Gefahr im Verzug siehe Verfassungsgericht von Georgien, Entscheidung N 1/3/407, 26.12.2007, II, 26.

² Im Folgenden abgekürzt als „gStPO“.

³ *Papiashvili, Lali*, Problematische Aspekte im Zusammenhang mit der auf Grundlage einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchung, Überblick über das Verfassungsrecht, 7. Ausgabe., 2014, 36, 42, <https://iliauni.edu.ge/uploads/other/41/41652.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.11.2024).

⁴ *Kobakhidze, Irakli*, Art. 20 (Unverletzbarkeit der Privatsphäre und privaten Kommunikation), in: Kommentar der georgischen Verfassung, Kapitel II, Grundrechte, 2013, S. 186.

⁵ *Kobakhidze, Irakli*, Art. 20 (Unverletzbarkeit der Privatsphäre und privaten Kommunikation), in: Kommentar der georgischen Verfassung, Kapitel II, Grundrechte, 2013, S. 187.

der Bereitschaft der Gesellschaft, diese Erwartung als begründet anzuerkennen, den Vorrang verliehen werden.⁶

Der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung oder anderen Besitztums – als der Ort, in dem die Privatsphäre geschützt ist⁷ – begründet kein absolutes Verbot der Beeinträchtigung, sondern das Verbot des willkürlichen Eingriffs.⁸

Wie bereits aufgezeigt, schließt die Einwilligung des Berechtigten die Unrechtmäßigkeit des Eingriffs in den Schutzbereich des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung oder anderes Besitztum aus.⁹ Die Verletzung des Schutzbereichs setzt voraus, dass der Eingriff gegen den Willen des Grundrechtsträgers vorgenommen wird.¹⁰ Zudem muss die Einwilligung frei von Zwang oder Täuschung erfolgen. Die in Art. 112 Abs. 1 S. 5 gStPO normierte Möglichkeit, die Durchsuchung ohne richterliche Anordnung durchzuführen, wenn die Einwilligung des Miteigentümers oder Mitbesitzers vorliegt, ist gesetzlich nicht detailliert geregelt.

Im deutschen Strafprozessrecht ist das Verfahren der Durchsuchung in § 105 der deutschen Strafprozessordnung¹¹ geregelt. Demgemäß dürfen Durchsuchungen nur durch einen Ermittlungsrichter bzw. bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden. Im deutschen Schrifttum wird die Ansicht vertreten, dass es einer Durchsuchungsanordnung bedarf, wenn der Betroffene die Maßnahme nicht freiwillig zulässt.¹² Folglich be-

darf es keiner richterlichen Anordnung, wenn der Betroffene der Durchsuchung freiwillig und ausdrücklich zustimmt.¹³ Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen einer Durchsuchung (§§ 102 ff. dStPO) nicht vor, muss der Betroffene über die Freiwilligkeit als Voraussetzung zur Durchführung der Maßnahme belehrt werden.¹⁴ Die Rechtmäßigkeit der Einwilligung erfordert regelmäßig eine vorangehende Information und Belehrung über alle relevanten Umstände.¹⁵ Sollen von mehreren Personen genutzte Räume durchsucht werden, müssen alle einwilligen.¹⁶ Im Fall der Abwesenheit einzelner darf deren Zustimmung nicht ohne Weiteres unterstellt werden.¹⁷

Im georgischen Schrifttum ist die Meinung verbreitet, dass die Einwilligung von der berechtigten Person erteilt werden muss, wobei das Bewertungskriterium bezüglich der Berechtigung die „objektive Vernunft“ sein soll, d. h. inwieweit ein vernünftiger Mensch glauben darf, dass die Person, die die Einwilligung erteilt hat, diesbezüglich auch über die entsprechende Berechtigung verfügte.¹⁸

Das deutsche Recht lässt einen Widerruf der Einwilligung zu.¹⁹ Jedoch ist dies kein Grund die Durchsuchungsmaßnahmen unverzüglich zu beenden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Fortsetzung der Durchsuchung (§ 105 Abs. 1 dStPO)²⁰ vorliegen.²¹ Dieselbe Auffassung ist in der georgischen Wissenschaft verbreitet. Somit wird anerkannt, dass der Einwilli-

⁶ Papiashvili, Lali, Problematische Aspekte im Zusammenhang mit der auf Grundlage einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchung, Überblick über das Verfassungsrecht, 7. Ausgabe, 2014, 36, 40, <https://iliauni.edu.ge/uploads/other/41/41652.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.11.2024).

⁷ Vgl. Kobakhidze, Irakli, Art. 20 (Unverletzbarkeit der Privatsphäre und privaten Kommunikation), in: Kommentar der georgischen Verfassung, Kapitel II, Grundrechte, 2013, S. 187.

⁸ Loladze, Besik, Artikel 15, in: Loladze, Besik/Phirtsckhalashvili, Ana, Grundrechte, 2023, S. 317.

⁹ Kobakhidze, Irakli, Art. 20 (Unverletzbarkeit der Privatsphäre und privaten Kommunikation), in: Kommentar der georgischen Verfassung, Kapitel II, Grundrechte, 2013, S. 189; siehe auch: Loladze, Besik, Art. 15, in: Loladze, Besik/Phirtsckhalashvili, Ana, Grundrechte, 2023, S. 330.

¹⁰ Loladze, Besik, Art. 15, in: Loladze, Besik/Phirtsckhalashvili, Ana, Grundrechte, 2023, S. 330.

¹¹ Im Folgenden abgekürzt als „dStPO“.

¹² Köhler, Marcus, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Aufl., 2024, § 105, Rn. 1.

¹³ Eisenberg, Ulrich, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl., 2017, Rn. 2402.

¹⁴ Köhler, Marcus, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Aufl., 2024, § 105, Rn. 1.

¹⁵ Eisenberg, Ulrich, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl., 2017, Rn. 2402.

¹⁶ Eisenberg, Ulrich, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl., 2017, Rn. 2402.

¹⁷ Eisenberg, Ulrich, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl., 2017, Rn. 2402.

¹⁸ Papiashvili, Lali, Problematische Aspekte im Zusammenhang mit der auf Grundlage einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchung, Überblick über das Verfassungsrecht, 7. Ausgabe, 2014, 36, 51, 57, <https://iliauni.edu.ge/uploads/other/41/41652.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.11.2024).

¹⁹ Eisenberg, Ulrich, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl., 2017, Rn. 2402a.

²⁰ Gemeint ist Gefahr im Verzug.

²¹ Eisenberg, Ulrich, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl., 2017, Rn. 2402a.

gungsgeber berechtigt ist, seine Einwilligung jederzeit zurückzurufen.²²

Für den Zweck der vorliegenden Erörterung ist es erforderlich, die relevanten Fragen bezüglich der aufgrund einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchung genau zu bezeichnen und voneinander zu trennen.

Es ist ein beweisrechtlicher Standard, dass Untersuchungsmaßnahmen regelmäßig einer sie legitimierenden Erforderlichkeit bedürfen. Bei der aufgrund einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen ist die durchzuführende Stelle nicht verpflichtet zu begründen, dass die Maßnahme zum Zweck der Aufklärung einer Straftat erfolgt.²³ Demnach kann die Erforderlichkeit der Ermittlungsmaßnahme nicht von einer objektiven Person (von einem Ermittlungsrichter) festgestellt werden. Die Beteiligung des Ermittlungsrichters oder Staatsanwalts ist jedoch ein Mechanismus zur Vermeidung unbegründeter Grundrechtseingriffe. Erfolgt die Durchsuchung indes aufgrund der Einwilligung des Betroffenen, ist ein solcher Schutzmechanismus nicht gegeben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Befugnisse der Ermittlungsbehörden bei einer auf Einwilligung basierenden Durchsuchung sehr umfangreich sind. Ohne Angabe von Gründen dürfen jeder Ort und jede Person zu jeder Zeit durchsucht werden.²⁴ Trotz der Einwilligung ist die Ermittlungsmaßnahme von einem Element des Zwangs geprägt, weshalb der Einwilligende sich ungeschützt und der Ermittlungsbehörde ausgeliefert fühlen kann. Daher ist die Feststellung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, von großer Bedeutung.

Die Form der Einwilligung ist gesetzlich nicht reguliert. Dementsprechend, kann sie sowohl schriftlich als auch mündlich erteilt werden. Es stellt sich jedoch die

Frage, ob die Einwilligung stillschweigend erklärt oder ihr Vorliegen lediglich vermutet werden kann. Im deutschen Schrifttum wird vertreten, dass eine stillschweigende Einwilligung nicht genügt und die Ermittlungsbehörden von der Einholung einer richterlichen Anordnung nicht befreit.²⁵

Das georgische Recht legt keine Pflicht fest, die Geschäftsfähigkeit des Einwilligenden zu überprüfen.²⁶ Die Frage kann unter anderem relevant werden bei Person die betrunkenen sind, psychische Probleme haben oder aus anderen Gründen in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt sind.

Für die Bewertung der Freiwilligkeit ist es bedeutend, unter welchen Umständen die Einwilligung erteilt wurde. So ist es beispielsweise relevant, ob seitens der Ermittlungsbehörde unzulässige Methoden, wie z.B. Gewalt, Einschüchterung, Täuschung oder Erpressung, eingesetzt wurden, denn die Einwilligung darf nicht Folge einer direkten oder indirekten Gewaltanwendung sein.²⁷ Schließlich sind im Hinblick auf die Einwilligungsfähigkeit des Einwilligenden in seiner Person begründete Umstände, wie z.B. das Alter und der Bildungsgrad, bedeutsam.²⁸

Die georgische Strafprozessordnung sieht keine Pflicht vor, den Adressaten der Ermittlungsmaßnahme über seine Rechte – darunter das Recht, die Durchsuchung zu verweigern – qualifiziert zu belehren. Eine im Schrifttum vertretene Ansicht macht die Freiwilligkeit der Einwilligung nicht davon abhängig, ob der Betroffene sein Verweigerungsrecht kannte.²⁹ Zudem wird

²² Papiashvili, Lali, Problematische Aspekte im Zusammenhang mit der auf Grundlage einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchung, Überblick über das Verfassungsrecht, 7. Ausgabe, 2014, 36, 49, <https://iliauni.edu.ge/uploads/other/41/41652.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.11.2024).

²³ Papiashvili, Lali, Problematische Aspekte im Zusammenhang mit der auf Grundlage einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchung, Überblick über das Verfassungsrecht, 7. Ausgabe, 2014, 36, 42 f., <https://iliauni.edu.ge/uploads/other/41/41652.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.11.2024).

²⁴ Papiashvili, Lali, Problematische Aspekte im Zusammenhang mit der auf Grundlage einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchung, Überblick über das Verfassungsrecht, 7. Ausgabe, 2014, 36, 43, <https://iliauni.edu.ge/uploads/other/41/41652.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.11.2024).

²⁵ Eisenberg, Ulrich, Beweisrecht der StPO, 8. Aufl., 2013, Rn. 2401; Köhler, Marcus, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Aufl., 2024, § 105, Rn. 1.

²⁶ Papiashvili, Lali, Problematische Aspekte im Zusammenhang mit der auf Grundlage einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchung, Überblick über das Verfassungsrecht, 7. Ausgabe, 2014, 36, 44 <https://iliauni.edu.ge/uploads/other/41/41652.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.11.2024).

²⁷ Papiashvili, Lali, Problematische Aspekte im Zusammenhang mit der auf Grundlage einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchung, Überblick über das Verfassungsrecht, 7. Ausgabe, 2014, 36, 47, <https://iliauni.edu.ge/uploads/other/41/41652.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.11.2024).

²⁸ Papiashvili, Lali, Problematische Aspekte im Zusammenhang mit der auf Grundlage einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchung, Überblick über das Verfassungsrecht, 7. Ausgabe, 2014, 36, 45, <https://iliauni.edu.ge/uploads/other/41/41652.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.11.2024).

²⁹ Papiashvili, Lali, Problematische Aspekte im Zusammen-

angenommen, dass das Unterlassen der Aufklärung des Betroffenen über sein Verweigerungsrecht durch die Ermittlungsbehörde nicht zur Unwirksamkeit der Einwilligung führt.³⁰ Erfolgte jedoch eine Belehrung über das Verweigerungsrecht, wird dies als gewichtiger Indikator der Freiwilligkeit gewertet.³¹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass zur Feststellung der Freiwilligkeit im Einzelfall stets eine Gesamtbetrachtung der Umstände erforderlich ist, in deren Rahmen Faktoren wie die von der Ermittlungsbehörde verwendete Taktik zur Erlangung der Einwilligung,³² aber auch die individuellen subjektiven Gegebenheiten auf Seiten des Adressaten – beispielsweise sein emotionaler Zustand – zu berücksichtigen sind.

III. Die Rechtsprechung

Mit seiner Rechtsprechung hat der Oberste Gerichtshof von Georgien die Bewertung der auf der Grundlage der Einwilligung durchgeführten Durchsuchung entscheidend geprägt. In seinem Urteil vom 19. Mai 2016 stellte das Gericht fest, dass „die Rechtmäßigkeit einer bei Gefahr im Verzug durchgeführten Durchsuchung und der dabei erlangten Beweise ist selbst dann vom Gericht zu prüfen, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder rechtmäßigen Besitzers vorlag. Der entsprechende Antrag ist von der Staatsanwaltschaft zu stellen.“³³

hang mit der auf Grundlage einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchung, Überblick über das Verfassungsrecht, 7. Ausgabe, 2014, 36, 46, <https://iliauni.edu.ge/uploads/other/41/41652.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.11.2024).

³⁰ Papiashvili, Lali, Problematische Aspekte im Zusammenhang mit der auf Grundlage einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchung, Überblick über das Verfassungsrecht, 7. Ausgabe, 2014, 36, 47, (abrufbar <https://iliauni.edu.ge/uploads/other/41/41652.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.11.2024)).

³¹ Papiashvili, Lali, Problematische Aspekte im Zusammenhang mit der auf Grundlage einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchung, Überblick über das Verfassungsrecht, 7. Ausgabe, 2014, 36, 47, (abrufbar <https://iliauni.edu.ge/uploads/other/41/41652.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.11.2024)).

³² Papiashvili, Lali, Problematische Aspekte im Zusammenhang mit der auf Grundlage einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchung, Überblick über das Verfassungsrecht, 7. Ausgabe, 2014, 36, 44, (abrufbar <https://iliauni.edu.ge/uploads/other/41/41652.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.11.2024)).

³³ Oberster Gerichtshof von Georgien, Urteil vom 19.05.2016, N609ap-15.

Das Urteil vom 25. Mai 2016 desselben Gerichts übernahm diesen Wortlaut nahezu unverändert und formulierte, dass „die Rechtmäßigkeit einer bei Gefahr im Verzug durchgeführten Durchsuchung der Person, Wohnung oder anderen Besitztums und die in diesem Zuge beschlagnahmten Beweise, der gerichtlichen Überprüfung unterliegen, selbst wenn die Einwilligung des Eigentümers oder rechtmäßigen Besitzers vorlag. Den diesbezüglichen Antrag stellt die Staatsanwaltschaft.“³⁴

In seinem Urteil vom 3. November 2022, in dem über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme von medizinischer Dokumentation entschieden wurde, betont der Oberste Gerichtshof von Georgien, dass „gemäß Art. 120 Abs. 2 Satz 4 und Art. 112 Abs. 1 und 5, bedarf die Durchführung der genannten Ermittlungsmaßnahmen der richterlichen Anordnung bzw. bei Gefahr im Verzug der Anordnung durch eine Ermittlungsperson, was eine anschließende gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Ermittlungsmaßnahme nach sich zieht, selbst wenn die Ermittlungsmaßnahmen aufgrund einer Einwilligung durchgeführt worden sind.“³⁵

Die Rechtsprechung bestätigt die im Schrifttum verbreitete Ansicht bezüglich der aufgrund einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchung und Beschlagnahme. Demnach sei es vorzugswürdig, dass bei Vorliegen des erforderlichen Verdachtsgrads die Beschaffung von Informationen aufgrund einer richterlichen Anordnung erfolgt.³⁶ Wie im Schrifttum betont wird, es sei zwar richtig, dass die Legitimität einer aufgrund der Einwilligung durchgeführten Durchsuchung keiner gerichtlichen Bestätigung bedarf, die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit sei jedoch nicht ausgeschlossen, wenn eine der Parteien die Verwertbarkeit der auf dieser Weise gewonnenen Beweismittel in Frage stellt.³⁷ Anhand

³⁴ Oberster Gerichtshof von Georgien, Urteil vom 25.05.2016, N605ap-15.

³⁵ Oberster Gerichtshof von Georgien, Urteil vom 03.11.2022, N845ap-22.

³⁶ Khidesheli, Tornike, Die Rechtsgrundlage der Forderung auf Herausgabe von Computerdaten im Licht der internationalen Menschenrechte, 2023, S. 119, https://www.tsu.ge/assets/media/files/48/disertaciebi5/Tornike_Khidesheli.pdf (zuletzt abgerufen am 01.11.2024).

³⁷ Papiashvili, Lali, Problematische Aspekte im Zusammenhang mit der auf Grundlage einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchung, Überblick über das Verfassungsrecht, 7. Ausgabe, 2014, 36, 42, Fn. 23 <https://iliauni.edu.ge/uploads/other/41/41652.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.11.2024). Inter-

der Rechtsprechung der letzten Jahre wird deutlich, dass trotz Vorliegens einer freiwilligen Einwilligung, die Staatsanwaltschaft die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Durchsuchung gerichtlich überprüfen lässt und die angerufenen Gerichte diesbezüglich auf dem Beschlussweg entscheiden.³⁸

IV. Fazit

Die vorliegende Erörterung hat grundlegenden Probleme im Zusammenhang mit der Durchsuchung und Beschlagnahme aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen aufgezeigt. Die auf der Einwilligung des Betroffenen basierende Durchsuchung ist mit vielen Schwierigkeiten verbunden, beispielsweise dem Fehlen einer Regelung der Einwilligungsform und der Bewertung der Freiwilligkeit der Einwilligung.

Daher ist die Bestimmung der Kriterien zur Bewertung der Wirksamkeit der Einwilligung in der Strafprozessordnung von besonderer Bedeutung.³⁹ Schwierigkeiten bereitet ferner auch die Bestimmung der Reichweite der Einwilligung.⁴⁰ Im Ergebnis besteht somit ein hohes Risiko, dass die aufgrund einer Einwilligung durch-

geführte Durchsuchung rechtswidrig ist und die dabei erlangten Beweismittel nicht verwertet werden dürfen. Dieses Risiko wird in der bestehenden Praxis dadurch zu umgehen versucht, dass ungeachtet des Vorliegens einer Einwilligung die Staatsanwaltschaft das Gericht anruft, um die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Durchsuchung bestätigen zu lassen.

essant erscheint in dieser Hinsicht der wissenschaftliche Standpunkt, wonach es als legitimes Interesse einer Prozesspartei anzuerkennen ist, die von ihr oder einer anderen Partei eingebrachten Beweismittel durch das Gericht überprüfen zu lassen. Das Interesse bestehe insbesondere bei solchen Beweismitteln, die für das Endergebnis entscheidend sein können. Die Darlegungslast hinsichtlich der Notwendigkeit der Prüfung eines Beweismittels trage die Partei selbst. Siehe *Kochlamashvili, Badri*, Die strafprozessuale Möglichkeit der Partei, die von ihr eingebrachten Beweismittel anzuzweifeln und zu überprüfen, *Justiz und Recht*, Nr. 3(79), 2023, 5, 19, <https://www.supremecourt.ge/uploads/files/1/gamomtsemloba/martlmsajuleba/pdfs/ABA-79.pdf> (zuletzt aufgerufen am 30.10.2024).

³⁸ Siehe exemplarisch die Beschlüsse des Stadtgerichts von Batumi vom 09.06.2023, N11/b-442, und vom 07.06.2023, N11/a-2040.

³⁹ Vgl. *Khidesheli, Tornike*, Die Rechtsgrundlage der Forderung auf Herausgabe von Computerdaten im Licht der internationalen Menschenrechte, 2023, S. 177, https://www.tsu.ge/assets/media/files/48/disertaciebi5/Tornike_Khidesheli.pdf (zuletzt abgerufen am 01.11.2024).

⁴⁰ Siehe dazu *Papiashvili, Lali*, Problematische Aspekte im Zusammenhang mit der auf Grundlage einer Einwilligung durchgeführten Durchsuchung, *Überblick über das Verfassungsrecht*, 7. Ausgabe, 2014, 36, 49 ff., <https://iliauni.edu.ge/uploads/other/41/41652.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.11.2024).